

Tätigkeitsbericht 2008

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im neunten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr leicht abgefallen und erreicht mit 15 Anhörungen noch ein zufriedenstellendes Ergebnis. Ob die geringere Anzahl an Anhörungen durch die Veränderungen im Transplantationszentrum Leipzig zu erklären ist, oder durch das geringere Spendenaufkommen insgesamt, muss offen bleiben. Das Ergebnis kann aber auch einfach im Bereich der üblichen Schwankungen liegen. Auffällig ist allerdings, dass es in diesem Jahr gar keine Leberlebendspenden gab. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung acht Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich durchweg um enge Familienangehörige, elfmal um einen Elternteil, der für sein Kind, viermal um einen Ehegatten, der dem anderen spenden wollte.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission Lebendspende der Sächsischen Landesärztekammer.

Einige interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Das Geschlechterverhältnis, das in den letzten Jahren recht ausgeglichen war, hat sich völlig verändert. Bei den Spendern überwiegen die Frauen im Verhältnis neun zu sechs, bei den Empfängern hingegen finden sich nur vier Frauen, denen elf Männer gegenüberstehen.

Bei der regionalen Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich nahezu ein Gleichstand. Acht Anträge wurden von dem Transplantationszentrum der Universitätsklinik Dresden gestellt, sieben kamen aus Leipzig.

Im Berichtsjahr wurde eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Vertreter der Transplantationszentren und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde nahm der Vorsitzende der Lebendspendekommission auch an den Sitzungen der Transplantationskommission teil, um ein Forum für die Debatte kommissionsübergreifender Probleme zu schaffen.

Erstmals wurde eine Evaluation der Arbeit der Lebendspendeorganisation durchgeführt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war gut (25/30); die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 18 Teilnehmer

attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, sieben gefiel es gut. Die einzelnen Werte lagen durchweg günstiger (20 – 23/1 – 5). Eine einzige Antwort fiel negativ aus: Ein Teilnehmer befand, dass die gestellten Fragen der Situation nicht angemessen waren.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2009)